

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 12/20

Sitzung	29. September 2020
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15 Michael Gätzi, Bergstrasse 118 Stephan Gassner, Farabodastrasse 40 Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111 Thomas Nigg, Am Wangerberg 7 Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35 Armin Schädler, Bühelstrasse 12 Gertrud Vogt, Burkatstrasse 23 Corina Vogt-Beck, Lavadinastrasse 21 (ab Traktandum 2) Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72 zu Traktandum: Max Koch, Ecopol AG Franz Gassner, Fachsekretär zu Traktandum 2: Norman Lampert, lampert architektur ag Toni Gassner, Liegenschaftsverwalter zu Traktandum 3: Toni Gassner, Liegenschaftsverwalter
entschuldigt	---
Protokoll	Nicole Eberle

Traktanden

1. Information und Vorbereitung des Dorfcafés zur Dorfzentrumsentwicklung
2. Neuvermietung und bauliche Massnahmen Berggasthaus Sücka
3. Neuvermietung Hotel-Restaurant Kulm
4. Beteiligung an den Kosten für Abfallgebühren und Erlass der Wasser- und Abwassergebühren für Leistungsträger im Tourismussektor im Berggebiet
5. Genehmigung des Konzepts zur Erstellung von Abstellplätzen für Wohnmobile und Bewilligung des Kredits
6. Sanierung Rathaus / Projektabschluss
7. Erstellung eines Schaukelpfades in Malbun
8. Genehmigung der Finanzplanung 2021 bis 2023
9. Anpassung Fuss- und Fahrwegrecht Privatstrasse Heita, Malbun, Grundstück Nr. 696
10. Stellenplan für die Primarschule und die Kindergärten für das Schuljahr 2021/2022

11. Ermächtigung zur Unterschriftsbeglaubigung anstelle des bisherigen Kassier-Stellvertreters
12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes
13. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Aufhebung von Zweckbindungen in der Landesrechnung
14. Berichte aus den Kommissionen
15. Information zu aktuellen Baugesuchen

Energiestadt
Gemeinderat

09.04.10
09.04.10

1. Information und Vorbereitung des Dorfcafés zur Dorfzentrumsentwicklung

I

Sachverhalt/Begründung

Die Weiterbearbeitung des Studienauftrags ist aufgrund der Coronapandemie ins Stocken geraten. Das im März geplante Dorfcafé musste verschoben werden. Es findet nun am Samstag, 3. Oktober 2020, von 9 bis etwa 12 Uhr statt. Die Bevölkerung soll hier nochmals Gelegenheit erhalten, ihre Ideen und Anregungen für die Weiterbearbeitung des Projekts einzubringen.

Mit der Organisation und der Durchführung des Dorfcafés wurde Max Koch von der Firma ecpol ag beauftragt. Er wird als Gast an der Gemeinderatssitzung den Mitgliedern des Gemeinderats den genauen Ablauf des Dorfcafés erläutern und mit ihnen ihre Funktion im Rahmen der Veranstaltung besprechen.

Auszug aus dem Leitbild

Mit der Durchführung des Studienauftrags für die Dorfzentrumsentwicklung verwirklicht die Gemeinde gemeinsam mit der Bevölkerung wesentliche Zielsetzungen um die Visionen des Leitbilds der Gemeinde "Triesenberg läba, erläba." in den Bereichen "Leben und Wohnen", "Arbeiten, Wirtschaft und Gewerbe" oder auch "Unser Walserdorf" zu erreichen.

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Vorbereitung des Dorfcafés zur Kenntnis.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Vorbereitung des Dorfcafés zur Kenntnis.

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
Berggasthaus Sücka, Sückastrasse 41	10.03.05
2. Neuvermietung und bauliche Massnahmen Berggasthaus Sücka	E

Sachverhalt/Begründung

Nachdem der derzeitige Pächter, Werner Schädler das Mietverhältnis fristgerecht per Ende Sommersaison 2020 gekündigt hat, wurde das Berggasthaus Sücka in den Landeszeitungen und im branchenspezifischen "Gastro-Journal" zur Neuverpachtung ausgeschrieben. Es ist nur eine Bewerbung eingegangen, diejenige von Michaela Rehak-Beck, Triesen. Michaela Rehak-Beck war bereits einmal Pächterin vom Berggasthaus Sücka und kennt das Haus.

Seitens der Liegenschaftsverwaltung wird es als sinnvoll erachtet, im Zuge des Pächterwechsels bauliche Ertüchtigungsmassnahmen am Gebäude umzusetzen, zumal aufgrund einer 2019 durchgeführten Brandschutzkontrolle eine Mängel-liste mit teils erheblichen Mängeln vorliegt.

Zusammen mit Experten (Architekt, Statiker, Gebäudetechniker und Brandschutz) wurden Abklärungen am bestehenden Bau vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass insbesondere dringender Handlungsbedarf bei der Ertüchtigung der Gebäudestatik (Holzbau) und beim Brandschutz bestehen. Im Bereich der Haustechnikinstallationen sind die Mängel eher marginal. Der projektleitende Architekt, Norman Lampert wird dazu im Detail informieren.

Anlässlich der Vorgespräche äusserte Michaela Rehak-Beck diverse Umbau- und Einrichtungswünsche, die sich, bis auf den Umbau des Buffets und einigen Rückbauten, vor allem auf gestalterische Element bezogen. Im Zuge der zweckmässigen Sanierungen wird den Ausbauwünschen so gut wie möglich Rechnung getragen.

Seitens der Liegenschaftsverwaltung steht primär die Ertüchtigung der Gebäudgrundstruktur (Statik, Technik) im Vordergrund. In einer ersten Etappe soll im Herbst 2020 das Stockwerk mit dem Restaurant saniert werden. Im Wesentlichen geht es dabei um folgende baulichen Massnahmen.

- Verbesserung der Statik im nordöstlichen Bereich des Gebäudes (Saal).
- Neue Decke im Saal
- Neuer Bodenbelag im gesamten Restaurationsbereich
- Umbauten betreffend Brandschutz
- Prüfung/Reinigung Gebäudetechnik
-

Die Kosten für diese Arbeiten werden auf CHF 70 000.- geschätzt.

Die Sanierungsarbeiten in den Obergeschossen wären dann im Frühjahr 2021 auszuführen.

Auszug aus dem Leitbild

Das Berggasthaus Sücka ist insbesondere für den Bergtourismus äusserst wertvoll. Ein Erhalt des Gebäudes ist deshalb sinnvoll, weil der Tourismus für die Gemeinde einen hohen Stellenwert hat, wie es die Vision im Leitbild "Triesenberg läba, erläba" im Bereich "Naherholung und Tourismus" vorsieht.

Dem Antrag liegt bei:
Bewerbungsdossier Michaela Rehak-Beck
Brandschutzkontrollblatt
Sanierungsplan von Lampert Architektur AG

Antrag Liegenschaftsverwalter

Der Gemeinderat beschliesst

- die Neuvermietung des Berggasthauses Sücka an Michaela Rehak-Beck.
- einen Nachtragskredit über CHF 70 000.–, für die erste Etappe der Sanierungs- und Brandschutzmassnahmen.

Diskussion

Liegenschaftsverwalter Toni Gassner erklärt die entstehenden Kosten durch die Sanierung. Aufgrund des Zeitaufwandes der Sanierung wurde Architekt Norman Lampert in das Projekt miteinbezogen.

Toni Gassner hat das Berggasthaus mit der neuen Pächterin besichtigt, die speziell auf die Inneneinrichtung und die Dekoration Wert legte und dies auch mitteilte. Anschliessend wurde das Gebäude noch mit dem Architekten, einem Statiker und einem Elektroplaner begutachtet. Speziell ist zu erwähnen, dass die Brandschutzmassnahmen mit den heutigen Vorschriften des Landes Liechtenstein nicht mehr eingehalten werden können. Die Statik bereitet Probleme, da in früheren Jahren das Berggasthaus um ein Stockwerk erhöht wurde.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob es wichtig wäre, die Statik genauer zu prüfen, damit nichts passieren könne. Der Architekt erklärt dazu, dass man als Erstmassnahme eine Stütze im Saal einbauen würde, die sicherlich guten Schutz bieten würde.

Ein Gemeinderat informiert sich über die künftigen Kosten, die in naher Zukunft auf die Gemeinde zukommen werden. Laut Architekt beziehen sich nach Schätzung allein die Kosten für die Brandschutzmassnahmen mit Brandschutztüren, Fluchtwegen mit Beleuchtung, Fluchttreppe, etc. auf mindestens CHF 250 000.-. Andere Sanierungskosten sind in diesem Betrag nicht eingerechnet.

Ein Gemeinderat informiert den Gemeinderat über ein Gespräch mit der neuen Pächterin. Diese könnte sich auch vorstellen, die Pacht erst nach einer Sanierung zu übernehmen, d.h. z.B. ab dem Frühjahr.

Ein Gemeinderat wünscht eine konkrete Aufstellung der Kosten für die nächsten Jahre, zumal bei der Gemeinde auch noch weitere kostenintensive Projekte laufen, die ebenfalls dringend erledigt werden sollten.

Der Gemeindevorsteher erklärt das weitere Vorgehen bei Beschlussfassung des Gemeinderates.

Auf Nachfrage eines Gemeinderates listet Architekt Norman Lampert alle notwendigen Brandschutzmassnahmen auf und erklärt sie kurz.

Ein Gemeinderat spricht sich nur für die Sanierung aus, wenn die Pächterin dem Bauvorhaben zustimmt und ab dem Winter das Berggasthaus führen kann. Dem Entschluss stimmen weitere Gemeinderäte zu, zumal es schade wäre, wenn das Berggasthaus für einen gewissen Zeitraum geschlossen bleiben würde, was sicherlich nicht gut bei Besuchern ankommen würde.

Ein Gemeinderat fragt, ob es sinnvoll wäre, das ganze Projekt zu überdenken, zumal sich in bestimmt 20 Jahren die gleiche Situation ergebe, dass investiert werden müsse.

Ein Gemeinderat erkundigt sich über das Gespräch mit der neuen Pächterin. Er fragt, was passieren könnte, falls die Pächterin aufgrund der geringen Sanierung einem Pachtvertrag nicht zustimmen würde, was man jedoch nicht hofft.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1) Die Neuvermietung des Berggasthauses Sücka an Michaela Rehak-Beck, Triesen.
- 2) Einen Nachtragskredit über CHF 150 000.–, für die erste Etappe der Sanierungs- und Brandschutzmassnahmen, sofern Michaela Rehak-Beck, Triesen, der Pacht unter diesen Umständen zustimmt.

Die Anträge werden genehmigt. (VU 6 Stimmen, FBP 3 Stimmen, FL 1 Stimme)

Nachtrag: Michaela Rehak-Beck hat aufgrund der Bedingungen einer Pacht des Berggasthaus Sücka nicht zugestimmt.

Liegenschaften und Anlagen
Vermietung, Hotel / Restaurant Kulm

10.03.05
10.03.05

3. Neuvermietung Hotel-Restaurant Kulm

E

Sachverhalt/Begründung

In seiner Sitzung vom 17. März 2020 hat der Gemeinderat der vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses mit den jetzigen Pächtern, Rolf und Kati Gerjes zugestimmt und beschlossen für das Hotel-Restaurant Kulm einen neuen Mieter im Bewerbungsverfahren zu suchen.

Die Bewerbung von Denise und Martin Pfatschbacher lag bereits vor. Aufgrund der Inserate in den Landeszeitungen und branchenspezifischen Medien (Gastro-Journal, Hotel-Revue etc.) sowie deren Onlineportalen ist noch eine weitere Bewerbung von Hans-Peter Digruber eingegangen.

Das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren wurde durch Herr Urban Augustin, Gastroconsult AG begleitet und mit den Bewerbern wurden diverse Vorgespräche und Betriebsbesichtigungen durchgeführt.

Ein Gremium, bestehend aus drei Gemeinderäten sowie dem Liegenschaftsverwalter Toni Gassner und dem Fachexperten Urban Augustin, Gastroconsult AG, führte am 2. September 2020 mit beiden Bewerbern Vorstellungsgespräche. Dabei hinterliessen Denise und Martin Pfatschbacher eindeutig den besseren Eindruck. Um die Risiken und möglichen Probleme nochmals zu erörtern, wurden Denise und Martin Pfatschbacher am 22. September 2020 zu einem zweiten Gespräch eingeladen, an welchem Vorsteher Christoph Beck, Liegenschaftsverwalter Toni Gassner und Urban Augustin, Gastroconsult AG, anwesend waren.

Es zeigte sich, dass sich Denise und Martin Pfatschbacher der Risiken bewusst sind und sich dazu auch Gedanken gemacht haben. Es scheint, dass die Ausbildung von Martin Pfatschbacher im Finanzsektor bei der Betriebskostenkontrolle durchaus ein Vorteil ist. Auch bezüglich der Aus- und Weiterbildung hat das Ehepaar Pfatschbacher klare Vorstellungen. Alles in allem zeigen sie grosses Engagement.

Die Vermietung erfolgt zu denselben Vertragsbedingungen wie bisher, frühestens ab September 2021.

Auszug aus dem Leitbild

Wie im Leitbild "Triesenberg, läba, erläba" im Bereich Naherholung und Tourismus beschrieben, ist der Tourismus ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor und hat für die Gemeinde Triesenberg einen hohen Stellenwert. Dazu trägt der Erhalt und die Weiterführung des Hotels/Restaurant Kulm massgeblich bei.

Dem Antrag liegt bei:

Bewerbungsunterlagen (Pfatschbacher und Digruber)

Beurteilung Gastroconsult AG, Vorstellungsgespräche vom 2. September 2020

Beurteilung/Fazit Gastroconsult AG, Zweitgespräch vom 22. September 2020

Antrag Auswahlgremium Verpachtung Hotel-Restaurant Kulm

Der Gemeinderat beschliesst die Neuvermietung des Hotel-Restaurant Kulm an Denise und Martin Pfatschbacher.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher erklärt das Bewerbungs- und Auswahlverfahren der Bewerbungen.

Ein Gemeinderat ist der Meinung; dass die Vorgehensweise über die Auswahl des Endbewerbers nicht richtig war, zumal er sich gegen ein zweites Gespräch mit deren gesprochen habe. Der Gemeindevorsteher erklärt hierzu, dass er im Vorfeld das Auswahlgremium angefragt habe und die Mehrheit dazu Rückmeldung gegeben habe. Das zweite Gespräch verlief sehr gut, wobei nochmals alle Punkte erörtert wurden und die Familie Pfatschbacher einen guten Eindruck hinterliessen. Mit ihrem Konzept steht einer Pacht nichts entgegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst die Neuvermietung des Hotel-Restaurant Kulm an Denise und Martin Pfatschbacher. (VU 6 Stimmen, FPB 2 Stimmen, FL 1 Stimme)

Prävention, Beratung und Betreuung	08.04
Tourismus Leistungsträger im Berggebiet	8.04
4. Beteiligung an den Kosten für Abfallgebühren und Erlass der Wasser- und Abwassergebühren für Leistungsträger im Tourismussektor im Berggebiet	E

Sachverhalt/Begründung

Der Verein Triesenberg-Malbun-Steg-Tourismus vertritt die Interessen der Triesenberger Leistungsträger im Tourismussektor. Die Mitglieder des Vereins haben an der Generalversammlung vom 30. Juni 2020 den Vorstand beauftragt, zwei Anträge an den Triesenberg Gemeinderat zu stellen.

Hier der entsprechende Auszug aus dem Schreiben vom 28. August 2020 von Leander Schädler, dem Präsidenten des Vereins:

Die Kosten für sämtliche Abfallmarken für alle Triesenberger Restaurants und Hotelbetriebe sollen rückwirkend per 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 halbiert werden, oder es soll pauschal an jeden Betrieb ein Betrag vergütet werden. Wie es finanziell genau abgerechnet wird, soll der Vorstand mit der Gemeinde aushandeln.

Antrag 2

Die Kosten der Wasser und Abwasser Gebühren sollen für alle Triesenberger Restaurants und Hotelbetriebe rückwirkend per 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 halbiert werden, oder es soll pauschal an jeden Betrieb ein Betrag vergütet werden. Wie es finanziell genau abgerechnet wird, soll der Vorstand mit der Gemeinde aushandeln.

Das gesamte Schreiben liegt dem Antrag bei.

Massnahmenpaket der Regierung

Am 7. April 2020 haben sich die Gemeinden beschlossen sich mit CHF 20 Mio. am Massnahmenpaket der Regierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus für Betriebe in der Gastronomie-, Event- und Tourismusbranche sowie Betriebe des Detailhandels usw. zu beteiligen.

Rückmeldungen und Anträge auf Unterstützung sind auf Landesebene sind nur sehr zögerlich eingetroffen. Deshalb hat Gemeindevorsteher Christoph Beck im Auftrag des Gemeinderats Ende April nochmals alle Triesenberger Unternehmen angeschrieben und sie gebeten sich zu melden, wenn sie bedingt durch die Coronavirus-Pandemie finanzielle Einbussen hätten oder sonstige Unterstützung benötigen würden.

Die Unterstützung durch Land und Gemeinden soll Unternehmen zu Gute kommen, die in Not geraten sind. Für eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel, müssen von den Betroffenen entsprechende Unterlagen beigebracht werden. Auf die erneute Aufforderung hin sich zu melden, hat sich lediglich ein Unternehmer um finanzielle Unterstützung angesucht. Er war allerdings nicht bereit, seinen Antrag mit entsprechenden Zahlen zu belegen. So konnte auch dieser Fall nicht weiterbearbeitet und keine Hilfe geleistet werden.

Kosten für die Gemeinde

Bei der im ersten Antrag erwähnten Beteiligung an den Kosten für die Abfallmarken für 2020 und 2021 sind die erwarteten Kosten für die Gemeinde nur schwer abzuschätzen. Die Leistungsträger kaufen Abfallmarken für Abfallsäcke oder Container selber ein und die Abfallmenge variiert je nach Grösse des Betriebs.

Im Jahr 2019 hat die Gemeinde durch die Wasser-, Abwasser- und Kehrichtgrundgebühren der Leistungsträger im Tourismussektor rund CHF 95 000.– eingenommen. Der Erlass der Hälfte dieser Kosten für Wasser- und Abwassergebühren für alle Leistungsträger im Tourismussektor für 2020 und 2021 würde für die Gemeinde somit Mindereinnahmen in der Höhe von rund CHF 95 000.– bedeuten.

Die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie aufgrund wegfallender Umsätze sind für die verschiedenen Unternehmen unterschiedlich gross. Mit dem beantragten Erlass der Abfall-, Wasser- und Abwassergebühren würden aber alle Unternehmen proportional im gleichen Umfang nach dem Giesskannenprinzip unterstützt. Neben den Betrieben im Tourismussektor hatte die Pandemie aber auch für weitere Unternehmen und Dienstleistungsbetriebe wirtschaftliche Einbussen zur Folge. Diese Unternehmen würden bei diesem Vorgehen nicht unterstützt.

Eine Vorgehensweise wie sie das Massnahmenpaket der Regierung vorsieht würde hingegen eine Gleichbehandlung aller Unternehmen und Dienstleistungsbetriebe gewährleisten. Die Unternehmen belegen die für sie entstandenen Einbussen und werden gemäss den geltenden Vorgaben unterstützt.

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba. erläba" wird im Bereich Arbeiten, Wirtschaft und Gewerbe betont, dass Gewerbe und die Dienstleistungsbetriebe in Triesenberg Arbeits- und Ausbildungsplätze sichern. Die Gemeinde hat mit der Beteiligung in der Höhe von CHF 816 950.11 am Sockelbeitrag für die betroffenen Betriebe diese Pflicht wahrgenommen und wird sie auch weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Dem Antrag liegt bei:

Verein Triesenberg Malbun Steg Tourismus Anträge an den Gemeinderat

Antrag Gemeindevorsteher

1. Der Gemeinderat entscheidet, ob allen Triesenberger Restaurants und Hotelbetrieben die Kosten der Abfallgebühren für 2020 und 2021 zur Hälfte rückerstattet werden sollen.
2. Der Gemeinderat entscheidet, ob allen Triesenberger Restaurants und Hotelbetrieben die Kosten für die Wasser- und Abwassergegebühren für 2020 und 2021 zur Hälfte rückerstattet werden sollen.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher ist der Meinung, dass wenn überhaupt, allen Gewerbetreibenden gleichermassen geholfen werden muss. Dabei kann die Gastronomie im Einzelnen nicht allein unterstützt werden.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, wie sich die effektiven Kosten von Wasser und Abfallgebühren zusammensetzen, die die Gemeinde an Dritte bezahlt werden müssen. Er ist der Meinung, dass die Gastronomie ohnehin finanziell nicht gut stehe und es sich durch die heurige Situation verschlechtert habe.

Ein Gemeinderat könnte sich vorstellen, die Gastronomen an einen "Runden Tisch" zu holen, um grundsätzlich das Problem solcher Kosten zu besprechen.

Der Gemeindevorsteher schlägt vor, im Antwortschreiben an den Antragssteller die Gastronomen auf ein Gespräch einzuladen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat entscheidet, ob allen Triesenberger Restaurants und Hotelbetrieben die Kosten der Abfallgebühren für 2020 und 2021 zur Hälfte rückerstattet werden sollen.
2. Der Gemeinderat entscheidet, ob allen Triesenberger Restaurants und Hotelbetrieben die Kosten für die Wasser- und Abwassergegebühren für 2020 und 2021 zur Hälfte rückerstattet werden sollen.

Die Anträge 1 und 2 werden nicht genehmigt. (einstimmig)

Projekte	11.06.02
Wohnmobil Standplatz Steg Malbun Camping	11.06.02
5. Genehmigung des Konzepts zur Erstellung von Abstellplätzen für Wohnmobile und Bewilligung des Kredits	E

Sachverhalt/Begründung

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 30. Juni 2020 mit dem weiteren Vorgehen in Sachen Campingplätze befasst. Er hat damals eine Arbeitsgruppe

bestehend den Mitgliedern des Gemeinderats Gertrud Vogt (Vorsitz), Stephan Gassner sowie Thomas Lampert und Manuel Beck als Vertreter von Liechtenstein Marketing, eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, Vorschläge zu erarbeiten.

Vorschlag Arbeitsgruppe

In den vergangenen Jahren konnte beobachtet werden, wie wilde Stellplätze für Wohnmobile in Steg und Malbun zunehmend beliebter wurden. Innerhalb der Gemeinschaft der Reisenden scheint sich digital herumgesprochen zu haben, dass an diesen zwei Orten auf dem Gemeindegebiet von Triesenberg in herrlicher Landschaft gut eine oder zwei Nächte gratis verbracht werden können. Dies führte öfters zu "Wildem Campieren", da es keine organisierte Parkplatzstruktur vor Ort gibt, und durch die Wohnmobile mehrere Autoparkplätze blockiert wurden. Da wir bis heute keine organisierten Stellplätze mit Infrastruktur anbieten, gibt es drei Möglichkeiten:

1. Wir untersagen den Aufenthalt an diesen Stellplätzen mit einer Verbotshaltung. Das ist wenig sympathisch und widerspricht jeder Befürwortung von zahlenden Gästen und dem Tourismus.
2. Wir belassen die aktuelle Situation mit dem "Wilden Campieren" und nehmen in Kauf, dass es immer wieder zu einer Ballung mehrerer Wohnmobile kommt, was der Situation auf den genutzten Parkplätzen nicht sehr guttut.
3. Wir schaffen bewusst Stellplätze mit einem Mindestmass an Infrastruktur, welche von den Gästen für eine bestimmte Aufenthaltsdauer gegen Entgelt genutzt werden kann.

Die Arbeitsgruppe hat sich für den dritten Weg entschieden und einen Vorschlag erarbeitet. Wir schlagen vor, dass in Steg 6 eingezeichnete Abstellplätze für Wohnmobile und deren 12 in Malbun erstellt werden. Diese Stellplätze dürfen nur für maximal 7 Tage belegt werden. Wenn die Plätze alle belegt sind, werden die Platzsuchenden an alternative Standorte (beispielweise Camping Mittagspitze Triesen oder Rheinparkstadion) verwiesen. Als Infrastruktur sollen Strom- und Wasseranschlüsse sowie die öffentlichen WC-Anlagen angeboten werden. Infrastruktur für Geschirrwäsche und die Abfuhr von Väkalien sind nicht vorgesehen. Für die Stellplätze muss eine Gebühr entrichtet werden, welche in Steg und Malbun mit einer Kasse vor Ort und sowie im Malbun über das Tourismusbüro abgewickelt werden kann.

Die Stellplätze können auf Tourismusplattformen und Social Media Kanälen durch Liechtenstein Marketing aktiv beworben bzw. bekannt gemacht werden.

Die Arbeitsgruppe schätzt, dass die entsprechende Einrichtung der Stellplätze mit Hinweistafeln und Infrastrukturen mit CHF 50 000.- beziffert werden muss.

Entsprechend stellt die Arbeitsgruppe den Antrag, den vorgeschlagenen Weg zu verfolgen und ein Budget von CHF 50 000.- zu genehmigen.

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild "Triesenberg läba. erläba." wird betont, welche wirtschaftliche Bedeutung der Tourismussektor für Triesenberg hat. Um das bevorzugte Naherholungsgebiet Liechtensteins zu bleiben, müssen auch für Gäste mit Wohnmobilen adäquate Lösungen gefunden werden.

Antrag Arbeitsgruppe Camping

1. Der Gemeinderat bewilligt das Konzept zur Erstellung von 6 Wohnmobil Abstellplätzen sowie deren 12 in Malbun.
2. Zur Erstellung der benötigten Infrastruktur wird ein Kredit in der Höhe von CHF 50 000.- bewilligt.

Diskussion

Ein Gemeinderat und Mitglied der Arbeitsgruppe Camping stellt das Konzept für mögliches Campen im Steg und Malbun anhand einer Präsentation vor. Es wird auch auf die Korrespondenz mit der Alpgenossenschaft Kleinsteg, als Grundstücksbesitzerin im Steg, hingewiesen, zumal dieser Parkplatz an das Land Liechtenstein verpachtet ist. Die Alpgenossenschaft Klein-Steg als Bodenbesitzer wird bei der Lösungsfindung miteinbezogen werden.

Der Gemeindevorsteher bedankt sich bei der Arbeitsgruppe für ihre Arbeit. Der Gemeindevorsteher hat im Vorfeld zur Gemeinderatssitzung der Arbeitsgruppe bereits Fragen gestellt, die anhand der Vorstellung des Gemeinderates geklärt werden konnten.

Der Gemeindevorsteher fragt die Arbeitsgruppe, ob das Campieren im Malbun im Verwaltungsrat der Bergbahnen vorgestellt werden soll, damit diese informiert sind.

Ein Mitglied der Arbeitsgruppe ist sich sicher, dass das Wintercampieren immer mehr an Beliebtheit gewinnen wird. Davon profitieren im Winter die Gastronomen als auch die Bergbahnen.

Der Gemeindevorsteher informiert, dass Wegweiser und Beschilderungen im Vorfeld verfügt werden müssen, ehe man solche aufstellen kann. Dies könne durch den Gemeindepolizisten erledigt werden.

Einem Gemeinderat ist es wichtig, das Campieren im Steg genauer zu prüfen, zumal man sich im Steg an das neu erarbeitete Leitbild zu halten hat.

Laut der Arbeitsgruppe sollen die Kontrolle der Stellplätze und der Kassen durch den Gemeindepolizisten erfolgen.

Beschluss

Der Gemeinderat bewilligt die Idee zur Erstellung von 12 Abstellplätzen im Malbun. Das Konzept soll detaillierter mit einer Kostenzusammenstellung ausgearbeitet werden. In der nächsten Gemeinderatssitzung soll über die Stellplätze im Malbun abgestimmt werden. (einstimmig)

Liegenschaften und Anlagen 10.03.05
 120 Gemeinderat 10.03.05

6. Sanierung Rathaus / Projektabschluss E

Sachverhalt/Begründung

Das Gebäude an der Landstrasse 1 wurde 1767/68 als Pfarrhaus erbaut. Heute wird es als Rathaus genutzt und steht seit dem 1. September 1951 unter Denkmalschutz.

Bei Reparaturarbeiten am Dach wurde festgestellt, dass viele Dachziegel beschädigt waren. Der Verputz wies am Fassadensockel Abplatzungen auf und teilweise waren die Fenster nicht mehr dicht. Bei den Fenstern blätterte auch die Farbe ab. Zudem bestand in einem Raum ein Feuchtigkeitsproblem.

Am 20. August 2019 wurden für die Sanierung "Altes Rathaus" im Gemeinderat ein Kredit in Höhe von CHF 385 250.– bewilligt, die Auswahl der Unternehmer genehmigt und die Arbeiten vergeben.

Bemerkung

Die Fassade wurde schlussendlich ganz gestrichen und nicht nur Ausbesserungen vorgenommen, wie dies anfangs im Kostenvoranschlag vorgesehen war (GR Beschluss 1.10.2019). In Zusammenhang mit der Nutzung als "GWIRBI-Treff" waren eine neue Schliessanlage sowie die Erneuerung EDV-Infrastruktur / Drucker vorgesehen. Darauf konnte aufgrund der aktuellen Lage verzichtet werden und auch die Reserve musste nicht in Anspruch genommen werden.

Projekt	Sanierung Rathaus		
Projektnummer	138		
Kontonummer	090.314.00		
Kontoart	Kredit		
Bauherrschaft	Gemeinde Triesenberg		
Architektur und Bauleitung	Planungsbüro Bühler Raymund und Josef		
Kredit			
Gemeinderatsbeschluss	20.08.2019	CHF	385 250.00
Abrechnungssumme	25.06.2020	CHF	294 809.95
<i>Konto 090.314.00</i>			
Landessubvention	31.12.2019	CHF	93 080.00
<i>Maximaler Betrag aufgrund Vereinbarung mit Amt für Kultur erhalten, Konto 090.436.00</i>			
Nettoinvestition Gemeinde		CHF	201 729.95

Auszug aus dem Leitbild

Mit der Sanierung kann das Denkmalschutzobjekt "Triesenberger Rathaus" erhalten werden. Dies ist ein wichtiger Schritt für unsere Gemeinde sich der Vision anzunähern, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner mit der Walserkultur identifizieren.

Dem Antrag liegt bei:
Kontoauszug Projekt 138
Kontoauszug Rückerstattungen 090.436.00
Abrechnung 26.08.2020, Planungsbüro Bühler Raymund und Josef

Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat nimmt den Projektabschluss zur Kenntnis.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt den Projektabschluss zur Kenntnis. (einstimmig)

Natur- und Landschaftsschutz	09.04.09
Bau eines Schaukelpfades in Malbun	09.04.09
7. Erstellung eines Schaukelpfades in Malbun	E

Sachverhalt/Begründung

1. Im September 2017 gab das Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport den Auftrag, eine Strategie für das Berggebiet zu entwickeln. Um ein breit abgestütztes Ergebnis zu erreichen, wurden von Seiten des Ministeriums folgende Akteure in den Entwicklungsprozess miteinbezogen: die Stiftung für ein lebendiges Malbun, die Gemeinden Triesenberg und Vaduz, Liechtenstein Marketing, sowie Triesenberg-Malbun-Steg-Tourismus, die Bergbahnen Malbun und diverse Leistungsträger. Das Ziel dieser Studie war, Wege aufzuzeigen, wie die Gebiete Malbun und Steg grössenverträglich und nachhaltig weiterentwickelt und die Angebote sowohl im Sommer als auch im Winter entsprechend ausgebaut werden können. Eine Strategieguppe ist zuständig für die Erarbeitung eines auf der Strategie basierenden Umsetzungskonzeptes und für die Umsetzung der entsprechenden, darin definierten Massnahmen. Als erstes Projekt der Implementierung sollen vier Schaukeln entlang einem bestehenden Wanderweg von Sareis nach Malbun errichtet werden. Die Verantwortung der Implementierung liegt bei der vorgängig erwähnten Strategieguppe. Erdverschiebungen (für das benötigte horizontale Gelände der Schaukel und dem Fallschutz) sollen möglichst vermieden werden, respektive sich auf ein absolut notwendiges Minimum beschränken. Für die Gerüste der Schaukeln werden Kieferholzbalken verwendet. Jedes Schaukelgerüst wird auf kleinen Betonfundamenten verankert. Als Fallschutz kommt ein naturnahes Material zur Anwendung (Holzschnitzel).

2. Die geplanten Bauarbeiten finden gemäss derzeit gültigem Zonenplan der Gemeinde Triesenberg im nicht zonierten Alpgebiet und somit ausserhalb von Bauzonen statt, weshalb ein Eingriffsverfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz) (NSchG), LGBI. 1996 Nr. 117 durchzuführen ist. Am 27. Juli 2018 reichte Liechtenstein Marketing aus diesem Grund den Projektbeschrieb beim Amt für Umwelt mit dem Antrag auf Durchführung des Eingriffsverfahrens ein.
3. Mit Amtsvermerk vom 7. September 2018 hat sich das Amt für Umwelt im Sinne der Rücksprache mit der Standortgemeinde nach Art. 13 Abs. 2 NSchG für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft ausgesprochen.
4. An der Gemeinderatsitzung vom 2. Oktober 2018 entschied die Gemeinde Triesenberg als Standortgemeinde des Schaukelpfades diesen unter den vom Amt für Umwelt festgelegten Auflagen zu bewilligen und stellte anschliessend den beiden nach Naturschutzgesetz beschwerde-berechtigten Organisationen (Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz LGU und Liechtensteiner Forstverein) den Entscheid per Einschreiben und mit Rechtsmittelbelehrung zu.
5. Am 16. Oktober 2018 erhob die LGU gegen die Entscheidung des Gemeinderates Triesenberg vom 2. Oktober 2018 Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK).
6. Mit Urteil VBK 2018/43 vom 20. Dezember 2018 bestätigte die VBK den Gemeinderatsentscheid und gab der Beschwerde der LGU keine Folge.
7. Gegen diesen Entscheid erhob die LGU am 11. Januar 2019 erneut Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH).
8. Der VGH gab dieser Beschwerde mittels Urteil VGH 2019/004 vom 7. Juni 2019 insoweit statt, dass die Verwaltungssache zur Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde Triesenberg zurückgewiesen wurde. Der VGH begründete diesen Entscheid im Kern wie folgt:
 - Nicht geklärt wurde, ob sich die Standorte der vier Schaukeln in einem Lebensraum seltener oder bedrohter Pflanzen- und Tierarten befinden. Die Gemeinde Triesenberg stellte zwar fest, dass sich alle Standorte innerhalb des Pflanzenschutzgebietes gemäss der Verordnung vom 17. Mai 1989 zum Schutz der Gebirgsflora, LGBI. 1989 Nr. 49, befinden, doch äussert sie sich nicht dazu, ob sich die Schaukeln in einem Lebensraum seltener oder bedrohter Pflanzen- und Tierarten befinden (siehe hierzu auch Art. 27 NSchG i.V.m. der Verordnung vom 19. Dezember 2017 über spezifisch geschützte Pflanzen- und Tierarten, LGBI. 2017 Nr. 444). Sollte ein Eingriff im Sinne von Art. 12 Abs. 3 Bst. a i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Bst. e NSchG vorliegen, dürfte der Eingriff nur bewilligt werden, wenn ein übergeordnetes Interesse dies erfordert und keine anderen Lösungen möglich sind; zu-dem wären Ausgleichsmassnahmen oder gleichwertige Ersatzmassnahmen zu treffen (Art. 6 Abs. 2 NSchG). Diese Unterscheidung ist zudem von Relevanz in Bezug auf die Zuständigkeit der Bewilligungserteilung. Sachverhaltsfeststellungen hierzu fehlten gänzlich.
 - Jeder Eingriff, auch ein solcher gemäss Art. 12 Abs. 2 NSchG, darf nur bewilligt werden, wenn Beeinträchtigungen vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen (Art. 13 Abs. 1 NSchG). Die Gemeinde Trie-

senberg hält in ihrer Entscheidung fest, dass mit den im Spruch genannten Auflagen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vermieden werden können. Diese Auflagen beziehen sich aber nur auf die Natur, nicht die Landschaft. Dass die Erstellung der vier Schaukeln die Natur und Landschaft nicht völlig unberührt lassen, ergibt sich insbesondere daraus, dass gemäss den Auflagen in der Entscheidung der Gemeinde Triesenberg bei den Bauarbeiten nicht alle Schäden am umliegenden Wiesland vermieden werden können und dass nach Abschluss der Bauarbeiten Bodenflächen, die durch die Bauarbeiten geöffnet wurden, zu rekultivieren sind. Weiters ergibt sich aus den Sachverhaltsfeststellungen, dass für die Schaukeln Betonfundamente erstellt werden müssen und dass unter den Schaukeln Holzschnitzel als Fallschutz dienen. Die Landschaft ist durch die Schaukeln ebenfalls betroffen, wenn auch an den einzelnen Standorten unterschiedlich. Zum Ausmass und Gewicht dieser Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft äusserte sich die Gemeinde Triesenberg nur marginal.

- Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und die Anforderungen an Natur und Landschaft sind mit den Interessen eines Eingriffes in Natur und Landschaft abzuwägen (Art. 13 Abs. 1 NSchG). Zu den Interessen eines Eingriffes in Natur und Landschaft traf die Gemeinde Triesenberg keine Sachverhaltsfeststellungen. Sie spricht zwar davon, dass durch das Aufstellen der Schaukeln mehr Angebote für den Tourismus im Liechtensteiner Berggebiet geschaffen würden, doch stellt sie nicht fest, worin diese Angebote bestehen, wie und in welchem Ausmass die Wertschöpfung erhöht und die Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zu anderen Tourismusregionen verbessert wird. Auch zum Gewicht der Mehrangebote und Wertschöpfung stellt die Gemeinde Triesenberg nichts fest, was aber notwendig wäre, um eine Abwägung mit den Anforderungen an Natur und Landschaft vornehmen zu können.
 - Die Gemeinde hält in ihrer Entscheidung fest, dass die Standortgebundenheit nachgewiesen sei. Weshalb diese Standortgebundenheit gegeben ist, führt die Gemeinde Triesenberg indes nicht aus und sie trifft diesbezüglich auch keine Sachverhaltsfeststellungen. Notwendig wäre jedoch festzustellen, weshalb die Schaukeln nicht an anderen Orten, insbesondere innerhalb der Bauzonen von Malbun oder Steg, aufgestellt werden können.
 - Die Gemeinde Triesenberg führt in ihrer Entscheidung nicht aus, weshalb keine Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 13 Abs. 1a NSchG verlangt werden, welche die Naturwertverluste in qualitativer und quantitativer Hinsicht auszugleichen vermögen.
9. Um die vom VGH aufgeworfenen Fragen zu klären, liess Liechtenstein Marketing im Anschluss an das Urteil von Experten Gutachten zu den Themen Landschaft, Botanik und Tourismus erstellen. Diese Gutachten wurden am 22. Juni 2020 dem Amt für Umwelt zur Vorprüfung eingereicht. Da die Gutachten aus Sicht des Amtes für Umwelt nicht alle Fragen beantworten konnten, wurden die Gutachten nochmals ergänzt.
10. Mit E-Mail vom 25. August 2020 stellte die Gemeinde Triesenberg nun die finalen Gutachten dem Amt für Umwelt zu, mit der Bitte, diese im Sinne der Rücksprache mit der Gemeinde zu beurteilen, damit die Gemeinden Triesenberg und Vaduz im Anschluss eine neuerliche Entscheidung fällen können.

11. Neben den vier bereits bestehenden Schaukeln werden mit dem vorliegenden Antrag sechs weitere Schaukeln angesucht. Fünf der sechs neuen Schaukelstandorte kommen auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Vaduz zu liegen und eine auf dem Gemeindegebiet Triesenberg. Folglich haben die Standortgemeinden Triesenberg und Vaduz über den Eingriff in Natur und Landschaft zu entscheiden.

Das Amt für Umwelt spricht sich im Sinne der Rücksprache mit den Standortgemeinden Triesenberg und Vaduz für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Errichtung von 10 Schaukeln für den Schaukelpfad Malbun unter folgenden Auflagen aus:

- Bei allen Bauarbeiten ist der Vermeidung von Schäden am umliegenden Wiesland grösste Aufmerksamkeit zu schenken;
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind offene Bodenflächen unter Einsatz einer einheimischen und standortgerechten Ansaat (z.B. UFA-Rätia-Eiger Hochalpin) oder mittels Schnitt-Gutübertragung aus angrenzenden Flächen fachgerecht zu rekultivieren;
- Die eingereichten Unterlagen vom 27. Juli 2018 (Projektbeschreibung) sowie die ergänzenden Gutachten (Landschaft, Botanik und Tourismus) vom Juni und Juli 2020 sind integrierende Bestandteile dieser Rückspracheerklärung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und sind von diesem sowie der betroffenen Standortgemeinde genehmigen zu lassen.

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild der Gemeinde wird im Bereich Naherholung und Tourismus betont, dass der Tourismus für die Gemeinde Triesenberg ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor ist. Mit Angeboten wie dem Schaukelpfad werden die Gebiete Malbun und Steg gröszenverträglich und nachhaltig weiterentwickelt.

Dem Antrag liegt bei:
200722_NeueStandorte_Übersicht
2018_Projektbeschreibung
2020_Gutachten_Botanik
2020_Gutachten_Landschaft
2020_Gutachten_Tourismus
AV Schaukelpfad Malbun final

Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend den 5 Schaukeln auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Triesenberg aus.

Diskussion

Ein Gemeinderat wünscht die Prüfung mit der Gemeinde Vaduz für einen kinderwagentauglichen Panoramaweg. Der Gemeindevorsteher wird dies bei nächster Gelegenheit ansprechen.

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend den 5 Schaukeln auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Triesenberg aus. (einstimmig)

Finanzplanung	12.01.04
Finanzplanung 2019-2023	12.01.04
8. Genehmigung der Finanzplanung 2021 bis 2023	E

Sachverhalt/Begründung

In der Sitzung vom 10. September 2020, mit der Finanzkommission wurde die beiliegende Finanzplanung 2019 bis 2023 besprochen. Die Finanzplanung wird aus Sicht der Finanzkommission als realistisch angesehen und kann somit dem Gemeinderat so vorgelegt werden.

Die Finanzplanung wurde mit dem bestehenden Steuerfuss von 150% erstellt. Aufgrund der vorliegenden Zahlen schlägt die Finanzkommission vor, dass der Steuerfuss nicht erhöht werden soll. Das Budget 2021 soll ebenfalls mit dem Steuerfuss von 150% geplant werden.

Die grösseren Positionen sind im Bereich Tiefbau, mit jeweils 2 Strassen geplant. Dies bedeutet einen Aufwand von jeweils TCHF 2'500. Im Hochbau wird der Neubau für die Sicherheitseinrichtung über die 3 Jahren mit einem Betrag von TCHF 5'500 eingeplant.

Gemäss vorliegender Finanzplanung ergeben sich folgende Nettoinvestitionen:
Jahr 2021 – TCHF 3'459
Jahr 2022 – TCHF 4'550
Jahr 2023 – TCHF 2'970

Zusammen mit den Investitionen aus der Erfolgsrechnung betragen die gesamten Nettoinvestitionen.
Jahr 2021 – TCHF 7'157
Jahr 2022 – TCHF 7'936
Jahr 2023 – TCHF 6'362

Daraus resultiert für das Jahr 2021 ein Fehlbetrag von TCHF 87 somit mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 97.47%. Im Jahr 2022 wird von einem Fehlbetrag von TCHF 949 und mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 79.15% ausgegangen. Für das Jahr 2023 wird mit einem Überschuss von TCHF 554 und einem Selbstfinanzierungsgrad von 118.64% gerechnet.

In der Finanzplanung werden keine Vermögenserträge budgetiert.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch noch die Fremdfinanzierung der Sportanlage. Gemäss GR-Beschluss vom 29.11.2016 ist ein Rückzahlungsplan vorhanden. Im Jahr 2021 werden die restlichen TCHF 400 zurückbezahlt.

Für die Rückzahlung der Fremdfinanzierung Kauf IPAG (TCHF 2'000) liegt kein Rückzahlungsplan vor. Da davon ausgegangen wird, dass das Zinsniveau auch in den nächsten Jahren tief bleiben wird, ist für die nächsten drei Jahre keine Rückzahlung eingeplant.

Erfolgsrechnung	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023
Ertrag	19'478'819	19'379'819	19'363'819
interne Verrechnungen	-68'000	-68'000	-68'000
Ertrag ohne Verrechnungen	19'410'819	19'311'819	19'295'819
Aufwand (ohne Abschreibungen VV)	16'107'309	15'778'717	15'840'231
interne Verrechnungen	-68'000	-68'000	-68'000
Aufwand ohne Verrechnungen	16'039'309	15'710'717	15'772'231
Bruttoergebnis	0	3'601'102	3'523'588
Deckungsquote (=Bruttoerg.in % der Gesamteinn.)	17.31%	18.58%	18.20%
Abschreibung Verwaltungsverm.: gesetzlich	2'414'225	2'526'725	2'599'725
Abschreibung Finanzvermögen:*	462'052	462'052	462'052
Ertragsüberschuss	495'233	612'325	461'811
Investitionsrechnung			
Ausgaben	3'458'900	4'549'900	2'969'900
Investitionseinnahmen	0	0	0
Investitionen Finanzvermögen (als Info)			
Nettoinvestitionen VV	3'458'900	4'549'900	2'969'900
Selbstfinanzierungsm. (=Abschreibungen und Ertragsüberschuss) CASHFLOW	3'371'510	3'601'102	3'523'588
Fehlbetrag	-87'390	-948'798	
Deckungsüberschuss			553'688
Selbstfinanzierungsgrad	97.47%	79.15%	118.64%

Eine wichtige Kennzahl ist sicher der Selbstfinanzierungsgrad. In der nächsten Sitzung mit der Finanzkommission werden noch weitere Kennzahlen definiert. Es sollen jedoch einfache verständliche und messbare Kennzahlen sein. Ebenfalls soll definiert werden, wie hoch die Jahresreserven bzw. der Vermögensbestand sein soll.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Zielsetzung im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba, erläba" im Bereich Politik ist die Gemeinde Triesenberg finanziell gesund. Dazu muss man mit den Finanzen haushälterisch umgehen.

Dem Antrag liegt bei:
 Finanzplanung IR 2019_2023_akuell 1
 Finanzplanung IR 2019_2023_akutell
 Finanzplanung ER 2019_2023_aktuell 1

Finanzplanung ER 2019-2023_aktuell

Antrag Gemeindevorsteher

1. Der Gemeinderat genehmigt die Finanzplanung 2021 – 2013 mit den vorliegenden Zahlen.
2. Der Gemeinderat legt den Steuerfuss für das Budget 2021 auf 150% fest.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher erklärt die Behandlung der Finanzplanung vor dem Budget. Die Finanzplanung soll einen Überblick über die bevorstehenden Kosten geben, die sich aber noch jederzeit aufgrund fortlaufender Investitionen verändern können und somit nicht als verbindlich erachtet werden können.

Ein Gemeinderat erkundigt sich betreffend die Kreditrückzahlung betreffend der IPAG. Es soll daran gedacht werden, dies in nächster Zeit zurückzuzahlen, zumal in den kommenden Jahren weitere Kredite benötigt werden. Der Gemeindevorsteher informiert, dass die Rückzahlung in der Finanzkommission besprochen wurde. Zwei Gemeinderäte wünschen eine erneute Behandlung zur Kreditrückzahlung in der Finanzkommission.

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt die Finanzplanung 2021 – 2013 mit den vorliegenden Zahlen.
2. Der Gemeinderat legt den Steuerfuss für das Budget 2021 auf 150 % fest.

Die Anträge werden genehmigt. (einstimmig)

Dienstbarkeiten	10.01.04
Fuss- und Fahrwegrechte	10.01.04

9. Anpassung Fuss- und Fahrwegrecht Privatstrasse Heita, Malbun, Grundstück Nr. 696 E

Sachverhalt/Begründung

Mit Schreiben vom 20. Mai 2020 ersuchte eine Kerngruppe der Anrainer bzw. Dienstbarkeitsberechtigten des privaten Strassenabschnittes der Heitastrasse, vom Abzweiger beim Grundstück Nr. 696 bis zum Grundstück Nr. 751, bei der Gemeinde an, diese möge die Privatstrasse als Schenkung ins Eigentum übernehmen. Die Kosten für die vorgängige Sanierung des Strassenabschnitts würden die jetzigen Dienstbarkeitsnehmer übernehmen.

Grund dieses Ansuchens war, eine Uneinigkeit der Anrainer bezüglich der Sanierung. Insbesondere ein Eigentümer stellte sich offenbar gegen die Sanierung der Privatstrasse.

Die Kommission für Liegenschaftshandel befasste sich in ihrer Sitzung vom 2. Juli 2020 mit dem Ansuchen. Die Kommission sieht in der Übernahme des privaten Strassenabschnittes für die Gemeinde keinen Nutzen, vielmehr werde ein falsches Zeichen gesetzt, wenn die Gemeinde eine Privatstrasse übernehme. Ausserdem gäbe es noch weitere, ähnliche Fälle und die Gemeinde sollte diesbezüglich kein Präjudizial schaffen. Um den Gesuchstellern entgegen zu kommen, schlägt die Kommission vor, im Bereich des gemeindeeigenen Grundstücks Nr. 696 das Fuss- und Fahrwegrecht so anzupassen, dass eine Sanierung der Strasse auch ohne Zustimmung des einen Eigentümers erfolgen kann. Dieser Vorschlag wurde den Gesuchstellern mitgeteilt, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates.

Mit Schreiben vom 27. August 2020 teilte die Kerngruppe mit, dass sie mit dem Vorschlag der Kommission für Liegenschaftshandel der Gemeinde Triesenberg, die Dienstbarkeit des Fuss- und Fahrwegrechtes zu verlegen, einverstanden sind.

Sämtliche entstehenden Kosten für Vertragserstellung, Dienstbarkeitsmutation, Grundbucheintragung und sonstige Gebühren sind Sache der Antragssteller. Der Gemeinde Triesenberg entstehen keinerlei Kosten.

Auszug aus dem Leitbild

Eine aktive Bodenpolitik soll im Malbun die Berglandschaft erhalten bleiben, wie dies im Leitbild "Triesenberg läba, erläba" als Ziel im Bereich umwelt und Landschaft definiert ist.

Dem Antrag liegt bei:

Schreiben vom 25.05.2020, Schenkungsangebot

Schreiben vom 20.08.2020, Verlegung Fuss- und Fahrwegrecht

Situationsplan, heutiger Bestand

Antrag Kommission für Liegenschaftshandel

Der Gemeinderat genehmigt die Verschiebung des Fuss- und Fahrwegrechtes zulasten des Grundstücks Nr. 696, Heita, Malbun.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher erklärt dem Gemeinderat die verschiedenen Optionen, die der Gemeinde von den Anrainern angeboten wurde.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die Verschiebung des Fuss- und Fahrwegrechtes zulasten des Grundstücks Nr. 696, Heita, Malbun. (einstimmig)

Kindergärten und Primarschulen
Stellenplan 2021/2022

05.02.03
05.02.03

**10. Stellenplan für die Primarschule und die Kindergärten für
das Schuljahr 2021/2022**

E

Sachverhalt/Begründung

Das Schulamt teilt in seinem Schreiben vom 17. September 2020 mit, dass die Regierung gemäss Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, Artikel 8, vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen hat.

Zu bemerken sei ausserdem, dass allenfalls an einzelnen Schulen oder Kindergärten aufgrund von unerwartet hohen Schülerzahlen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbaren weitere Fördermassnahmen oder dergleichen, nachträglich nichtständige Stellen geschaffen werden müssen.

Die Stellenplanung für das Schuljahr 2021/2022 sieht wie folgt aus:

Kindergärten

Täscherloch	18 Schüler	1 Klasse
Obergufer a/1	18 Schüler	0.5 Klasse
Obergufer a/2		0.5 Klasse
Total	36 Schüler	2 Klassen

Dies ergibt total 3.03 ständige Stellen und 0.21 nicht ständige Stellen.

Bemerkungen:

Schaffung von 0.01 nicht ständigen Stellen.

Insgesamt werden an den Gemeindeschulen Triesenberg 0.05 Stellen weniger benötigt als im Schuljahr 2020/2021.

Primarschule

1. Klasse a	14 Schüler	1 Klasse
2. Klasse a	13 Schüler	1 Klasse
2. Klasse b	14 Schüler	1 Klasse
3. Klasse a	13 Schüler	1 Klasse
3. Klasse b	12 Schüler	1 Klasse
4. Klasse a	13 Schüler	1 Klasse
4. Klasse b	14 Schüler	1 Klasse
5. Klasse a	16 Schüler	1 Klasse
Total	109 Schüler	8 Klassen

Dies ergibt total 11.00 ständige Stellen und 1.97 nicht ständige Stellen.

Bemerkungen

Abbau von 0.06 Stellen (Aufbau von 0.86 ständigen Stellen und Abbau von 0.92 nicht ständigen Stellen).

Grund: Voraussichtliche Revision des Lehrerdienstgesetzes (Übertrag von befristeten Kettenverträgen in unbefristete Verträge).

Insgesamt werden an den Gemeindeschulen Triesenberg 0.05 Stellen weniger benötigt als im Schuljahr 2020/2021.

Gemäss Rücksprache mit Schulratspräsident Thomas Nigg hat der Gemeindegemeinschaftsrat in seiner Sitzung vom 18. September 2020 den Stellenplan für das Schuljahr 2021/2022 einstimmig genehmigt und seine Stellungnahme an das Schulamt übermittelt.

Detaillierte Informationen zur Stellenplanung wird der Gemeindegemeinschaftsratspräsident an der Sitzung abgeben und auch für Fragen zur Verfügung stehen.

Dem Antrag liegt bei:

Schreiben Schulamt vom 17. September 2020

Detailplanung 2020/2021 und Stellenplanung 2021/2022 Kindergarten

Detailplanung 2020/2021 und Stellenplanung 2021/2022 Primarschule

Auszug aus dem Leitbild

Die Vision im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Leben und Wohnen" sieht vor, dass die Schulqualität in Triesenberg überdurchschnittlich gut ist. Um den Kindern eine sehr gute Schulausbildung gewährleisten zu können, ist eine detaillierte Stellenplanung sowie die Einsetzung von qualifizierten Lehrpersonen wichtig.

Antrag Gemeindevorsteher

Der vom Schulamt vorgelegte Stellenplan für die Primarschule und die Kindergärten im Schuljahr 2021/2022 wird genehmigt.

Diskussion

Der Gemeinderat und Schulratspräsident informiert den Gemeinderat über die Zusammensetzung der Stellen. Dabei ist festzuhalten, dass kein Stellenabbau vorgesehen ist.

Beschluss

Der vom Schulamt vorgelegte Stellenplan für die Primarschule und die Kindergärten im Schuljahr 2021/2022 wird genehmigt. (einstimmig)

Vermittleramt 01.09.03
Unterschriftsbeglaubigungen und Gebühren 01.09.03

11. Ermächtigung zur Unterschriftsbeglaubigung anstelle des bisherigen Kassier-Stellvertreters E

Sachverhalt/Begründung

In der Sitzung vom 22. März 2016 hat der Gemeinderat der Gemeindegassier-Stellvertreter ermächtigt, die Beglaubigung von Unterschriften vorzunehmen.

Mittlerweile hat dieser seine Anstellung gekündigt und ist aus dem Dienst bei der Gemeinde ausgetreten.

Damit für die Beglaubigung von Unterschriften weiterhin eine Stellvertretung gewährleistet ist wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat den neuen Gemeindegassier-Stellvertreter mit sofortiger Wirkung zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigt.

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba, erläba" setzt sich Triesenberg das Ziel, der attraktivste Wohnort in Liechtenstein zu sein. Die Gemeindeverwaltung mit ihren motivierten Mitarbeitenden leistet hier einen wesentlichen Beitrag als Dienstleister für die Einwohnerinnen und Einwohner.

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat ermächtigt den neuen Gemeindegassier-Stellvertreter ab sofort zur Beglaubigung von Unterschriften.

Beschluss

Der Gemeinderat ermächtigt den neuen Gemeindegassier-Stellvertreter ab sofort zur Beglaubigung von Unterschriften. (einstimmig)

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassungen 2020	01.01.05

12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 22. September 2020 übermittelt.

Zusammenfassung

Liechtensteins Siedlungen befinden sich grösstenteils im Talraum zwischen dem Rhein im Westen und der Bergflanke, die sich im Osten von Balzers bis Schaanwald erstreckt. Im Westen schützt uns der Rheindamm vor Hochwasser und im Osten der Wald vor Rufen, Steinschlag, Rutschungen und Lawinen. Durch die Schutzfunktion des Waldes werden die Folgen der sogenannten gravitativen Naturgefahren wie Steinschlag, Erdbeben und Erosion sowie in steileren Lagen die Gefahr von Schnee und Lawinenabgängen reduziert, im besten Fall minimiert. Dank seinem Wasserrückhaltevermögen trägt der Wald generell wesentlich zum Hochwasserschutz bei.

Entsprechend wurde ein gestufter, artenreicher Wald, der ein Optimum an Stabilität erreicht und deshalb seine Schutzfunktion am besten erfüllen kann, als Ziel definiert. Dieses Ziel ist aber nur über eine funktionierende Naturverjüngung des Waldes nachhaltig zu erreichen und sicherzustellen. Zu hohe Wilddichten bzw. lokal massierte Wildkonzentrationen führen meist dazu, dass zu viele Knospen und Triebe der Jungpflanzen verbissen werden und somit nur eine ungenügende Verjüngung stattfinden kann. Der Zielsetzung eines möglichst stabilen Schutzwaldes, der den gesetzlichen Auftrag zum Schutz der Bevölkerung zu erfüllen vermag, kann unter diesen Umständen nicht mehr entsprochen werden.

Genau dem Schutzwald ist es aber zu verdanken, dass unsere Wohngebiete bisher von grösseren Personen- und Objektschäden verschont geblieben sind. Bei ausbleibender natürlicher Verjüngung der Schutzwälder ist jedoch dieser Schutz gefährdet. Derzeit besteht bei rund 60% der Schutzwälder keine ausreichende Waldverjüngung. Insbesondere die höher gelegenen Schutzwälder weisen diesbezüglich erhebliche Defizite auf.

In Wäldern mit direktem Personen- und Objektschutz (Steinschlag, Rutschungen, Lawinen) in den Hochlagen über 1'000 m ü. M. ist die Waldverjüngung sogar auf knapp 90% der Fläche unzureichend.¹ Durch diese mangelnde oder völlig fehlende Verjüngung in Kombination mit der zunehmenden Überalterung der Schutzwälder steigt der dringliche Sanierungsbedarf vieler Schutzwaldbestände an und wird in Zukunft erhebliche Aufwendungen nötig machen.

Seit über 30 Jahren ist die Verbesserung der Waldverjüngung ein grosses Thema. So wurde 1989 eine umfangreiche Studie des Forschungsinstituts für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien ausgearbeitet.² Elf Jahre später folgte die Wald-Wild-Strategie 2000 von Dr. Peter Meile.³ Beide Gutachten belegten einen massiv überhöhten Schalenwildbestand und forderten Massnahmen. Auf Grundlage der Wald-Wild-Strategie 2000 wurde eine Umsetzungsstrategie entwickelt, die auf den folgenden

drei Säulen ruhen sollte, die jeweils einen Massnahmenbereich zusammenfassen:

- Schalenwildreduktion
- Notfütterungskonzept mit dem Ende der zentralen Grossfütterungen und Massnahmen zur Lebensraumverbesserung
- Lebensraumberuhigung

Wie in der Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Lebensraum Wald⁴ aufgezeigt worden ist, konnte der ursprüngliche Zeithorizont bei keiner der drei Säulen eingehalten werden und es bestehen in jeder Säule bis heute noch Umsetzungsdefizite. Umgesetzt wurden in letzter Konsequenz nur Einzelmassnahmen, die teilweise zwar bedeutend waren, aber nicht das Massnahmenpaket als Ganzes. Die Umsetzung aller Massnahmen gestaltete sich aufgrund der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als schwierig.

Wichtige Meilensteine waren die Umsetzung des Fütterungsverbots und die Einführung von Winterruhezonen, die aber aufgrund der ausgeprägten Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Massnahmen für sich alleine nicht den gewünschten Erfolg bringen konnten.

Da sich die Verjüngungssituation im Wald bisher nicht massgeblich verbessert hat, nahm die Regierung diese akute Problematik in das Regierungsprogramm 2017 – 2021 auf.

Mit Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2017 wurde eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Lösungsansätzen zur Verbesserung der Waldverjüngung mit Schwerpunkt in den Schutzwäldern eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit am 10. April 2019 abgeschlossen und dem Lenkungsausschuss ihren Abschlussbericht zukommen lassen. In der Folge wurde der Bericht „Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung – Umsetzungsempfehlungen des Lenkungsausschusses“ von der Regierung am 4. Februar 2020 zur Kenntnis genommen und das Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt mit der Umsetzung des Massnahmenpakets beauftragt.

Das Massnahmenpaket umfasst eine Vielzahl an Einzelmassnahmen, die aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Massnahmen, zwingend gemeinsam umgesetzt werden müssen, damit sie ihre Wirkung entfalten können. Die Vergangenheit zeigt, dass eine unvollständige Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen keine nachhaltige Verbesserung der Situation herbeizuführen vermag. Es ist erklärtes Ziel der Regierung, das Massnahmenpaket in seiner Gesamtheit weiter zu bearbeiten und voran zu treiben. Hierzu gehört die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten genauso wie die Ausscheidung von Wildruhezonen bzw. die Förderung und Vernetzung von Wanderkorridoren, die Überlegungen zur Anpassung von Reviergrenzen oder die Aktualisierung der Kartierungen bspw. zum Schutzwald. All diese Massnahmen sind als Gesamtheit zu betrachten, um das übergeordnete Ziel der Reduktion des Schalenwildbestandes auf ein dem Lebensraum angepasstes Mass zu erreichen. Die Reduktion ist unabdingbare Voraussetzung für die notwendige Waldverjüngung. Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht beschränkt sich auf diejenigen Massnahmen, die einer Anpassung des Jagdgesetzes bedürfen, ohne die Bedeutung der anderen Massnahmen bzw. deren Umsetzung zu schmälern. Nur ein integraler Ansatz kann zu einer massgeblichen Verbesserung der Verjüngungssituation in unseren Wäldern führen.

Das Kernstück der gegenständlichen Vorlage bildet die Einführung einer staatlichen Wildhut und die konzeptionelle Darstellung ihrer Aufgaben und Kompetenzen. Darüber hinaus wird eine gesetzliche Grundlage für die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten geschaffen. Diese Massnahmen zur Reduktion der Wildbestände wurden in der Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Waldverjüngung von den Gemeinden, Grundeigentümern und Forstvertretern gefordert.

Zusätzlich sollen noch kleinere Anpassungen des Jagdgesetzes zur administrativen Erleichterung (Gültigkeit der Jagdkarte für die gesamte Pachtperiode) und zur Effizienzsteigerung der Jagd eingeführt werden, bspw. soll anstelle der Regierung das Amt für Umwelt die Kompetenz zur Ermöglichung von Ausnahmen nach Art. 34a (Verbote bei der Jagdausübung) erhalten, damit, durch eine Verkürzung des administrativen Verfahrens, schneller auf akute Situationen reagiert werden kann.

Die vorgeschlagene Abänderung des Jagdgesetzes soll in Ergänzung zum unverzichtbar grossen Einsatz der Milizjägerschaft wesentlich zur notwendigen Reduktion des Wildbestands beitragen. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Massnahmen sollen die Milizjagd dabei unterstützen, eine Trendwende bzw. eine Reduktion der Schalenwildbestände auf ein dem Lebensraum angepasstes Mass zu erreichen.

Der Schutz der liechtensteinischen Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen ist eine vordringliche Staatsaufgabe. Damit der Schutzwald seine Funktion heute und in Zukunft – für die Bevölkerung und die kommenden Generationen – effektiv erfüllen kann, ist umgehendes und konsequentes Handeln zwingend notwendig, da mit den bislang getroffenen Massnahmen eine ausreichende natürliche Waldverjüngung offensichtlich nicht erreicht werden kann. Mit der gegenständlichen Vorlage zur Anpassung des Jagdgesetzes erfolgt nun der erste, aber bei weitem nicht einzige Schritt der Umsetzung des von der Regierung beschlossenen Massnahmenpakets. Die anderen Massnahmen werden gleichzeitig und unabhängig von der gegenständlichen Vorlage weiterverfolgt, wobei dort die Lebensraumvernetzung und die Schaffung von Wildtierkorridoren, die Ausscheidung von Wildruhegebieten und Äsungsflächen, die konsequente Weiterverfolgung der Schutzwaldausscheidung sowie die Strukturierungen innerhalb von Revieren vor dem Hintergrund wildökologischer Notwendigkeiten im Vordergrund stehen. Eine Kartierung und Kategorisierung der Schutzwälder ist auch mit Blick auf die Ausscheidung von Intensivbejagungs- und Wildruhegebieten erforderlich.

Ein zügiges Voranschreiten auf dem eingeschlagenen Weg ist zwar unabdingbar und die Umsetzung der vom Lenkungsausschuss vorgeschlagenen Massnahmen in Anbetracht der akuten Problematik der Waldverjüngung voranzutreiben. Ausschliesslich ein Mitwirken aller Beteiligten ermöglicht ein Fortkommen in dieser komplexen Thematik. Der Vernehmlassungsprozess und die Auswertung der Stellungnahmen sind Schlüsselemente von hoher Bedeutsamkeit. Um die notwendige Zeit für hierfür zu erhalten, wurde die aktuelle Jagdpachtperiode von der Regierung um ein Jahr, also konkret bis zum 31. März 2022 verlängert. Den Jagdpächtern wurde ein entsprechendes Angebot zur Verlängerung des geltenden Jagdpachtvertrages um ein Jahr unterbreitet.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 15. Juli 2020
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Entwurf der Stellungnahme. Der Gemeindevorsteher wird ermächtigt, die Stellungnahme an die Regierung zu senden.

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2020 01.01.05

13. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Aufhebung von Zweckbindungen in der Landesrechnung E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Aufhebung von Zweckbindungen in der Landesrechnung wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 31. Oktober 2020 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Als Zweckbindung wird die gesetzlich definierte Ausgabenverwendung von bestimmten Erträgen der Landesrechnung verstanden. Zweckbindungen stellen damit eine Verknüpfung zwischen bestimmten Erträgen und Aufwänden her, welche sich nicht vom eigentlichen Mittelbedarf ableitet. In der Landesrechnung bestehen derzeit noch Zweckbindungen bei der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, den Umweltafgaben sowie bei der Interkantonalen Landeslotterie.

Zweckbindungen erfreuen sich bei erwarteten Ertragszunahmen grosser Beliebtheit und führen bei gegenläufiger Entwicklung häufig zu Finanzierungsproblemen, welche in der Regel über staatliche Beiträge kompensiert werden müssen. Da sich bei Zweckbindungen die Aufwendungen nicht an den eigentlichen Bedürfnissen orientieren, empfiehlt es sich von solchen, Abstand zu nehmen.

Über die Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe sowie den Umweltafgaben wird jeweils im Rahmen des Voranschlags sowie der Landesrechnung Auskunft gegeben. Die Abgaben sind gemäss den bestehenden gesetzlichen Vorgaben für umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen einzusetzen. Können die zweckbestimmten Erträge nicht im selben Rechnungsjahr verwendet werden, erfolgt eine Fortschreibung auf das Folgejahr auf der Grundlage einer Schattenrechnung. Da die Salden der Schattenrechnung in den vergangenen Jahren angestiegen sind, wurde

die Überprüfung der bestehenden Zweckbindungslösungen durch die Revisionsgesellschaft angeregt. Aufgrund einer eingehenden Prüfung der Regelungen kommt die Regierung zum Schluss, dass die noch bestehenden Zweckbindungslösungen keinen Mehrwert erbringen und aufgehoben werden können.

Unabhängig von der Anrechnung an die Zweckbindungen fördert das Land umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen, welche weit über die Abgabenerträge hinausgehen und sich an den Bedürfnissen des Landes orientieren. Dies gilt auch für die Bereiche Kultur und Sport, weshalb die teilweise Zweckbindung des Gewinnanteils an der Interkantonalen Landeslotterie an die Kulturstiftung ebenfalls aufgehoben und durch einen erhöhten Staatsbeitrag kompensiert werden kann.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 26. August 2020
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

14. Berichte aus den Kommissionen

Kommission Familie, Alter und Gesundheit

Der Gesundheitstag findet planmässig am 17. Oktober 2020 mit interessanten Vorträgen statt.

Land- und Alpwirtschaftskommission

Der Vorsitzende hat die Landwirte zu einer Diskussionsrunde für den 30. September 2020 eingeladen. Man möchte dabei in Erfahrung bringen, wo sich die Landwirte in 10 Jahren sehen.

Jugendkommission

Der Diskussionsabend mit den jungen Erwachsenen war gut besucht und interessant. Gemeinderat Stephan Gassner hat ihnen das Projekt der Dorfzentrumsentwicklung erklärt und es konnten Fragen geklärt werden. Die Vorsitzende fügt an, dass es wichtig sei, dieser Altersgruppe die Politik und das Gemeindegeschehen näher zu bringen.

16. Information zu aktuellen Baugesuchen

Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe, Rotaboda
Eugen Sele, Schaan

Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe, Egga
Urban Gassner, Engistrasse 45

Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe, Egga
Theo Gassner, Engistrasse 51

Kesselauswechslung Luft-Wasser-Wärmepumpe, Güteli
Karoline und David Ackermann, Matteltiwaldstrasse 22

Triesenberg, 30. November 2020

Christoph Beck
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle
Protokoll